

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "JoST"e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gegründet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung unter dem Dach der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung

- der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
- der weiteren Profilierung der Johann-Strauss-Grundschule als Schule mit musikorientiertem Unterricht
- der Ausrichtung von Schulfesten, Projekttagen, Konzerten, Schulfahrten, Sportfesten u.a.

Dies geschieht mittels

- der Gewinnung von Spendern,
- der Sammlung von finanziellen und materiellen Mitteln,
- der Suche nach Partnern zur Verwirklichung spezielle Projekte.

§ 3 Mitgliedschaft

a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

b. Jede juristische Person.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Monat, der dem Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluß gefaßt wurde.

§ 4 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Der Ausschluß wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluß zu unterrichten. Es hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Ein Ausschluß ist gleichfalls möglich, wenn ein Mitglied trotz ordnungsgemäßer Mahnung mit mehr als 3 Monaten Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese nicht begleicht.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt und in der Beitragsordnung bekanntgegeben.

§ 6 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johann-Strauss-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die konkrete Verwendung der Mittel hat der Schatzmeister jährlich einmal auf einer Verwendung der Mittel im folgenden Jahr vorzulegen, welcher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sind. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im Monat September statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muß der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 10 Einladungsfrist

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Vor Eintritt der Tagesordnung ist diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres.